

Franckesche Stiftungen zu Halle

Tagebuch von Nikolaus Dal, Martin Bosse, Johann Christian Wiedebrock, Johann Balthasar Kohlhoff, Daniel Zeglin, Oluf Maderup und Jacob Klein.

**Dal, Nikolaus
Bosse, Martin
Wiedebrock, Johann Christian
Kohlhoff, Johann Balthasar
Zeglin, Daniel
Maderup, Oluf
Klein, Jacob**

Tarangambadi, 01.01.1746-29.12.1746

8. - 9. November 1746

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed. Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-180901

nicht annehmen können. Vorrief man verordnete, daß ihn Oben und Unten
 ihrer Leiden, nicht aber ihren Dämon meiden, nicht dem Konen selbstig ihm wider
 im Tode noch vor dem Gerichte Gottes schuldig, folglich setzen sie sich vor dem Allmächtigen
 signifikanten. Auf dem Andenken wurde genau schinosieren auf Cottupalei,
 am, und dieses Brahmanes, und was der Konenführung zugehörte auch auf dem Ge-
 wegen einigen Christen zu gerufen wurde.

Am 10^{ten} Nov. weil der Unter-Eatufat Schinapper stonal unpfeßlich gemacht Lebte mit dem
 ist, hat er seinen monatlichen Lebte durch Rajaräjeken seiner gef. Einbegonnen
 man sieht, daß er, um sechs Tage angenommen, in denen er zu Hause liegen
 müssen, sein Amt mit einer Person unter Händen und Füßen gef. Lebte
 hat der Gef. Parafesimutte in seinem Lebten Gottes Wort befehlend vor,
 kundigt, und, nach der Befragung der Christen, vielen Ungenug mit den Händen
 gef. Da einige Hände ihn gefragt, was großes in Trommeln zu sehen man,
 hat er geantwortet, in Trommeln sind der Weg zur Duldigkeit gemacht,
 denen Trommeln ihre Medizin gegeben, in denen man den Befehl, und
 die Kinder unterweisen. Am einem Ort, wo die Hände mit einem in Distanz
 gehen, geachtet, und ein Maß von Distanz sich hat da wieder lag, hat er
 unter einer großen Versammlung der Hände das fünfte Gebot mündlich
 erklärt, und sie sonst auf Gottes Wort befohlen.

Der Eatufat Rajaräjeken hat, obgleich alle Vorstellung von dem Frei. und de
 Römischen, deshalb sie und wieder ihre Abminderung von dem Einverständnis
 hat vorgef. und mit Misshandlungen und Händen sich von dem Weg zur Duldigkeit
 befohlen. Auf dem Befehl hat er einige Tage sich in dem Tempel,
 Fingerring und Einbegonnenen Ex. aufgef. und so, nach den Christen
 und die Kinder in F. geachtet, als auch den Händen ihre Distanz der Ab,
 göttlich vorgef. zu Beginn und unter guten Händen gef. Frei. und de
 Der Moßische Rittmeister in Tempel, dem wir ein Arabisches Testament
 gef. hat, hat selbst sich nach aufgenommen und den Befehl in diesem Be-
 merkung ihn wieder geantwortet worden.

Der Gef. Mattu Schawri hat nach sein Amt mit guten T. ver. Frei. und de
 sollen verfahren, die willend sein, seine zur Preparation d. T. zu sein. Nachwipat: